

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Poststrukturgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019)

Jüngst hat der Rechnungshof in seinem Prüfungsergebnis zum „Disziplinarwesen der Bundesbediensteten“ ausdrücklich „die Konzentration des Disziplinarverfahrens bei einer für alle Beamtinnen und Beamten des Bundes zuständigen Disziplinarkommission“ samt einem entsprechenden Berichtswesen empfohlen.

Tatsächlich muss derzeit jedes Ressort eine eigene disziplinarbehördliche Struktur in Gestalt von ressortspezifischen Disziplinarkommissionen vorsehen. Aktuell bestehen etwa 30 Disziplinarkommissionen mit weit über 100 dreiköpfigen Disziplinarsenaten. Kleinere Ressorts haben aufgrund des Pragmatisierungsstopps bereits Schwierigkeiten, die erforderliche Zahl an beamteten Mitgliedern ihrer Disziplinarkommissionen zu bestellen. Disziplinarverfahren sind überdies komplexe Dienstrechtsverfahren, die einer hohen Kontrollintensität der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit unterliegen. Mangelnde Routinen führen leicht zu Verfahrensfehlern und vereiteln oft die erforderlichen Ergebnisse.

Die Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte sind in der Ressortlandschaft des Bundes sehr ungleich verteilt. In den großen „Sicherheits-Ressorts“ mit einem strukturell hohen Beamtenanteil sowie in den „Flächenressorts“ Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Bundesministerium für Finanzen stellen sie eine gewisse Regelmäßigkeit dar. Außerhalb jener Ressorts, in denen Angehörige des Exekutivdienstes oder des Militärischen Dienstes tätig sind, geht der Beamtenanteil an den Bediensteten stetig zurück. Es werden umso weniger Disziplinarverfahren eingeleitet, je kleiner die Ressorts sind.

Es wird daher die gesetzliche Grundlage geschaffen, eine zentrale und unabhängige Bundesdisziplinarbehörde beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport einzurichten, die die Vielzahl an Disziplinarkommissionen in den einzelnen Ressorts der Bundesverwaltung ablöst. Von der Bundesdisziplinarbehörde sollen hinkünftig die Aufgaben der Disziplinarkommissionen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und auch der Disziplinarkommissionen

nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014 wahrgenommen werden. Die Bundesdisziplinarbehörde entscheidet – so wie derzeit die Disziplinarkommissionen – in unabhängigen Disziplinarsenaten, die von einem hauptberuflich tätigen rechtskundigen Senatsvorsitzenden geleitet werden.

Zudem werden in dieser 2. Dienstrechts-Novelle 2019 einige legislative Vorkehrungen im Bundes-Personalvertretungsgesetz getroffen, die für die im Spätherbst stattfindende Personalvertretungswahl des Bundes erforderlich sind.

Allfällige Mehrkosten sind vom einbringenden Ressort aus dessen laufendem Budget zu decken.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Poststrukturgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

10. Mai 2019

Heinz-Christian Strache
Vizekanzler